

# STADT ETTENHEIM

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG



### Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stadt Ettenheim

#### **Beteiligung der Öffentlichkeit analog zu § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange analog zu § 4 Abs. 2 BauGB**

Die Stadt Ettenheim ist nach § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz verpflichtet, für Hauptverkehrsstraßen einen Lärmaktionsplan zu erstellen. Die Pflichtkartierung der LUBW beinhaltet in Ettenheim die Bundesautobahn A 5 sowie die Bundesstraßen B 3 innerhalb der Gemarkungsgrenzen und eine Teilstrecke der Landesstraße L 103.

Freiwillig wird der Streckenabschnitt der L 103 Otto-Stoelcker-Straße (zwischen der Einmündung Auf den Espen und dem Ortsaus- bzw. Ortseingang) berücksichtigt.

Das mit der Lärmaktionsplanung beauftragte Büro Rapp AG (Freiburg) hat zwischenzeitlich die Lärmkartierung und die Wirkungsanalyse von Geschwindigkeitsreduzierungen durchgeführt. Der Gemeinderat hat der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz in seiner Sitzung vom 19. Mai 2026 zugestimmt.

Folgende Lärminderungsmaßnahmen werden zur Reduzierung des Straßenverkehrslärm vorgeschlagen:

- Festsetzung einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h (beidseitig) aus Lärmschutz und verkehrlichen Gründen entlang der B 3, für den rund 450 Meter langen Bereich beginnend ca. 160 Meter nördlich der Freiburger Straße bis Am Zollhaus 4 und für den rund 140 Meter langen Bereich ab Höhe Am Zollhaus 10 in Richtung Ringsheim
- Festsetzung einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h aus Lärmschutzgründen als Sofortmaßnahme entlang der B 3 Ortsdurchfahrt Altdorf, zwischen Höhe Bundesstraße 15 und Ortstafel (Nord)
- Festsetzung einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h aus Lärmschutzgründen als Sofortmaßnahme für die L 103 Ortsdurchfahrt Ettenheim, zwischen Ziegelweg und Ortstafel (Ost)
- Festsetzung einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h aus Lärmschutzgründen als Sofortmaßnahme für den Bereich zwischen Höhe Undizstraße und Ortsein- bzw. Ortsausgang Ettenheim im Westen
- Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelags als vordringlicher Bedarf in allen Bereichen, in denen die Auslösewerte der Lärmaktionsplanung (65/55 dB(A) tags/nachts) erreicht/überschritten werden.
- Anregung von flankierenden Maßnahmen zur Anzeige und Kontrolle der zulässigen Höchstgeschwindigkeit

Im Rahmen des Fortschreibungsverfahrens soll die Öffentlichkeit zum Berichtsentwurf gehört werden. Vor allem die betroffenen Bürger sollen rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhalten, hierbei mitzuwirken.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt durch die Veröffentlichung im Internet. Der Entwurf des Lärmaktionsplanes ist

**vom 15.06.2026 bis einschließlich 31.07.2026**

im Internet auf der Homepage der Stadt Ettenheim unter [www.ettenheim.de/aktuelle-aufstellungsverfahren/laermaktionsplan](http://www.ettenheim.de/aktuelle-aufstellungsverfahren/laermaktionsplan) einsehbar.

Die Unterlagen werden zusätzlich bei der Stadtverwaltung Ettenheim, Rohanstraße 16, 2. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 204, während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Jeder kann die Unterlagen während der Dauer der Auslegung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Stellungnahmen können während des oben genannten Zeitraums abgegeben und sollen elektronisch per E-Mail an [stadtbauamt@ettenheim.de](mailto:stadtbauamt@ettenheim.de) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben sowie im Rathaus Ettenheim, Rohanstraße 16 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Über eingegangene Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Ettenheim, den 08.06.2026

Metz  
Bürgermeister